



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Boden
Frau Christiane Wermeille
3003 Bern

Parlamentarische Kommissionsinitiative "Haftung der Unternehmen für die Kosten der Altlastensanierung"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Wermeille
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Die ständerätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie eröffnete am 6. Dezember 2011 die Vernehmlassung betreffend einen Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01).

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sollen die Kosten für die Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten frühzeitig sichergestellt werden. Weiter soll die Veräusserung oder Teilung von Grundstücken mit belasteten Standorten bewilligungspflichtig werden.

Die Vernehmlassungsadressaten wurden gebeten, ihre Stellungnahmen dem Bundesamt für Umwelt bis am 20. März 2012 zukommen zu lassen. Gerne kommen wir dem wie folgt nach.

1. Sicherstellung der Kosten für Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen

Bei kostenintensiven Sanierungs- und Überwachungsmassnahmen besteht tatsächlich die Gefahr, dass sich der sanierungspflichtige Verursacher den finanziellen Verpflichtungen entziehen kann, die ihm aus Artikel 32d Absatz 1 USG erwachsen. Dies kann durch Liquidation

oder Konkurs des Verursachers oder weitere privatrechtliche Vorgänge geschehen, die zu einem Zeitpunkt erfolgen, bei dem die Kosten der Sanierungs- oder Überwachungsmaßnahmen noch gar nicht feststehen oder noch nicht durch eine Kostenverteilungsverfügung rechtsverbindlich auferlegt worden sind. In einem solchen Fall können für das Gemeinwesen Ausfallkosten gemäss Artikel 32d Absatz 3 USG entstehen. Es kann ebenfalls zu Ausfallkosten kommen, wenn der Sanierungspflichtige die Parzelle mit der sanierungspflichtigen Belastung frühzeitig aufteilt und die unbelasteten Teile veräussert, bevor ihm die Kosten für die Überwachungs- oder Sanierungsmaßnahmen auferlegt werden.

Indem die Behörde gemäss dem neuen Artikel 32d^{bis} Absatz 1 vom Verursacher frühzeitig finanzielle Sicherstellungen durch Versicherungen oder Bankgarantien verlangen kann, erhält sie ein wirksames Mittel, um Ausfallkosten zu verhindern. Ebenso kann die Bewilligungspflicht für die Veräusserung oder die Aufteilung von Grundstücken mit belasteten Standorten ein wirksames Mittel darstellen, um Ausfallkosten zu vermeiden.

Die Formulierung des neuen Absatz 1 von Artikel 32d^{bis} enthält eine Kann-Formulierung. Dadurch erhalten die Kantone die Möglichkeit, die neuen Bestimmungen gezielt bei Fällen anzuwenden, bei welchen die Möglichkeit erkennbar ist, dass Ausfallkosten zulasten des Gemeinwesens entstehen können. Die vorgeschlagene Kann-Formulierung des neuen Absatz 1 von Artikel 32d^{bis} ist damit richtig und zielführend.

2. Bewilligungspflicht für Veräusserungen oder Aufteilungen von Grundstücken

Mit den Bedingungen für eine Bewilligung von Veräusserungen oder Aufteilungen von belasteten Standorten in Artikel 32d^{bis} Absatz 2 Buchstaben a bis c will der Gesetzgeber die wirtschaftliche Entwicklung belasteter Standorte unterstützen. Zu beachten ist jedoch, dass diese Bewilligungspflicht auch eine grosse Zahl von Standorten umfasst, die zwar im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen sind, für die das Ausmass der Belastung und allfällige von den Belastungen ausgehende Gefährdungen noch nicht untersucht sind.

Die neue Bewilligungspflicht gemäss Artikel 32d^{bis} Absatz 2 stellt damit für die kantonalen Fachstellen eine neue, aufwändige Aufgabe dar, indem bei allen im KbS eingetragenen Standorten vor einer geplanten Veräusserung oder Aufteilung rechtsverbindlich festgestellt werden muss, dass a) keine altlastenrechtlichen Massnahmen notwendig sind oder dass b) die Kosten von allfälligen altlastenrechtlichen Massnahmen sichergestellt sind. Für den Standortinhaber bedeutet dies, dass bei einem im KbS eingetragenen Grundstück in jedem Fall eine technische Voruntersuchung, in komplexeren Fällen auch eine Detailuntersuchung vorzulegen ist, bevor ein Grundstück veräussert oder aufgeteilt werden kann. Der Katas-

tereintrag bekommt mit dieser neuen Bestimmung neue, weitreichende Konsequenzen für den Standortinhaber, die insbesondere bei der grossen Zahl von geringfügigen Belastungen als nachteilig zu beurteilen sind.

Der durch die neue Regelung entstehende Mehraufwand für die kantonalen Fachstellen ist unseres Erachtens erforderlich und notwendig, um die für das Gemeinwesen anfallenden Sanierungskosten zu verringern.

3. Fazit

Wir sind mit der Zielrichtung und der Formulierung der neuen Bestimmungen grundsätzlich einverstanden und unterstützen die vorgelegte Kommissionsinitiative.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 23. März 2012



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor



Markus Züst



Roman Balli